

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

Verfahrensbevollmächtigter:

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2021/44

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
- und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 24. Januar 2022 entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird für die Handelsaktivität eines früheren Händlers am 02. Juli 2021 im Produkt FESB Sep21 mit 15 Aufträgen**

mit einem Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 500,-- €, insgesamt 7.500,-- € wegen Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 BörsO

und

mit einem Ordnungsgeld in Höhe von jeweils 500,--€, insgesamt 7.500,-- € wegen

Verstoßes gegen § 17 Abs. 4 BörsO

insgesamt 15.000,--€

belegt.

- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 2.000,-- €.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Vorwurf der Marktmanipulation bezüglich der Handelsaktivität eines früheren Händlers für seine Firma, die Beteiligte, wie sie von der Handelsüberwachungsstelle Eurex Deutschland (Hüst) am 02. Juli 2021 mit dem Eurex-Produkt FESB SEP21 dokumentiert wurde.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member ID xxxxx)

Der frühere Händler handelte unter seiner ID TRD000.

Am 02. Juli 2021 stellte die Hüst im Rahmen einer Orderbuchanalyse fest, dass der Börsenhändler bei fünf von der Hüst beispielhaft erläuterten Fällen zunächst auf der einen Seite des Orderbuches einen Auftrag über 300 Kontrakte eingegeben hatte. Im Anschluss darauf erfolgte auf der anderen Seite des Orderbuches die Eingabe eines oder mehrerer Aufträge über 1000 Kontrakte zu einem minimal schlechteren Preislimit.

Nachdem andere Handelsteilnehmer hierauf mit der Eingabe eigener Aufträge mit besserem Preislimit reagiert hatten und seine Aufträge über 300 Kontrakte (teil-) ausgeführt worden waren, löschte der Börsenhändler seine Aufträge über 1000 Kontrakte wieder aus dem Orderbuch.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die von der Hüst aufbereiteten Unterlagen verwiesen.

Unter dem 10. September 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung der EUREX Deutschland von diesem Handelsverhalten, da nach ihrer Auffassung der Händler mit seiner Handelsstrategie die schnelle und günstige Ausführung der kleineren Orders bezweckt habe. Die größeren Orders seien ohne Handelsinteresse eingegeben und zeitnah wieder gelöscht worden.

Nur den ausgeführten Orders habe die eigentliche Handelsabsicht zugrunde gelegen, nicht aber der Überzahl der übrigen Orders.

Es liege somit ein Verstoß gegen § 17 Abs 3 und 4 BörsO vor.

Die Geschäftsführung hat am 27. Oktober 2021 durch Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

In der rechtlichen Würdigung ist ausgeführt, dass der Händler gegen §17 Abs. 3 BörsO verstoßen habe, da es Handelsteilnehmern untersagt sei, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex Börsen einzugeben.

Außerdem habe der Händler gegen § 17 Abs. 4 BörsO verstoßen. Er habe nämlich Aufträge eingegeben, die geeignet gewesen seien, irreführend Angebot und Nachfrage von an der Eurex Deutschland gehandelten Produkten zu beeinflussen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis im Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Das Handeln des Händlers sei der Beteiligten zuzurechnen.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten und dem Händler eröffnet.

Das Verfahren gegen den Händler wurde abgetrennt und eingestellt (Az 2021/44 B), da er aufgrund einer Kündigung ausgeschieden war und seine Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland mit Wirkung vom 26. November 2021 geendet hatte.

Er unterlag somit nicht mehr dem Sanktionsbereich der Eurex Deutschland.

Die Beteiligte trägt im Sanktionsverfahren vor, sie bedauere den Vorfall zutiefst. Ihr ehemaliger Händler habe missbräuchlich Orders in das System der Eurex Deutschland, ohne eine tatsächliche Geschäftsabschlussabsicht gehabt zu haben. Sie habe ab dem Moment, in dem eine hinreichende Wahrscheinlichkeit bestanden habe, dass tatsächlich von ihrem Händler Spoofing-Techniken benutzt worden seien, konsequent und resolut gehandelt.

So sei bereits am 23. Juli 2021 der Händler vom manuellen Handel ausgeschlossen, am 11. August 2021 freigestellt und am 19. September 2021 nach einem obligatorischen Personalgespräch gekündigt worden

Bereits am 02. August 2021 habe sie die Aufsicht informiert.

Jede andere Strafe als die Verhängung eines (geringen) Ordnungsgeldes durch den Sanktionsausschuss wäre unverhältnismäßig. Hierzu sind umfassende Ausführungen gemacht.

Gegen sie selbst könne kein Verschuldens-Vorwurf erhoben werden. Auch hierzu wird ausführlich unter Beweisangeboten Stellung genommen.

Die Beteiligte war bislang in ein Verfahren vor dem Sanktionsausschuss mit dem Gegenstand Marktmanipulation nicht involviert.

Zur Ergänzung des Sach und -Streitstandes wird auf die umfangreichen Unterlagen in der Akte verwiesen.

II.

Rechtsgrundlage der für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs. 2, Satz 1 Börsengesetz (BörsG)

Danach kann eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss erfolgen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen.

Der frühere Händler war ein zur Teilnahme am Handel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte sein Handeln als eine für sie tätige Person im Sinne der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Händler hat vorsätzlich gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen, denn er hat an den verfahrensgegenständlichen Handelstagen die Verbote des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 BörsO missachtet.

Nach § 17 Abs 4 BörsO ist es einem Börsenteilnehmer unter anderem untersagt, Geschäfte an der Eurex Deutschland vorzunehmen oder Aufträge oder Quotes in das Handelssystem der Eurex Deutschland einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot und Nachfrage von an der Eurex Deutschland gehandelte Produkten zu beeinflussen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Nach § 17 Abs. 3 BörsO ist es einem Handelsteilnehmer untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex Deutschland einzugeben.

Die Börsenordnung ist eine börsenrechtliche Vorschrift im Sinne des oben zitierten § 22 Abs. II, Satz 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH, Urteil vom 06.02.2014, Az: 6A876/10) und VG Frankfurt Az. 2K2672/12, Urteil vom 22.05.2014).

Dass der Händler vorsätzlich beide Tatbestände erfüllt hat, ergibt sich aus den Ermittlungen der HüSt und ist von der Beteiligten unbestritten.

Das Verhalten des Händlers wird der Beteiligten nach § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz zugerechnet.

Die schuldhaften Tatbestandverwirklichungen des Händlers waren derart schwerwiegend, dass sie der Sanktionsausschuss nach seinem pflichtgemäßen Ermessen als sanktionserforderlich angesehen hat.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs. 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht

Bezüglich der Art und der Höhe der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss unter Zugrundelegung der von der Rechtsprechung entwickelten Parameter (vergl. Beschluss des Hess. VGH des 20.06.2011, Az. 6A2567/09 Seite 10) von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Der Händler hat vorsätzlich einen zentralen Grundsatz des Börsenhandels verletzt hat, wie er in Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21.04.2004 (ABl. EG Nr. L145/1 vom 30.04.2004) formuliert ist und der zur Interpretation des Begriffs der Marktintegrität herangezogen werden kann.

Darin ist gefordert, dass die Wertpapierfirmen ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert.

Die Verstöße rechtfertigen für die Beteiligte das Belegen mit einem Ordnungsgeld angesichts des normativen Höchstbetrages von 1.000.000,-€ wie ausgesprochen im unteren Bereich mit insgesamt 15.000,-€.

Zugunsten fiel ins Gewicht, dass die Beteiligte umgehend die Tätigkeit des Händlers unterbunden und sich vom ihm dauerhaft getrennt hat.

Außerdem hat die Beteiligte von Anfang an aktiv an der Aufklärung des Sachverhaltes mitgewirkt und so umfassende Sachverhalts-Aufklärungen erspart. Auch die im Anschluss an die Vorkommnisse von der Beteiligten zahlreich ergriffenen Maßnahmen wie Meldung an die Aufsicht, und z.B. besondere Ermahnungen und Schulungen ihrer Mitarbeiter hat der Sanktionsausschuss mildernd berücksichtigt.

Auch dass die Beteiligte bislang an einem vergleichbaren Sanktionsverfahren nicht beteiligt war, wurde positiv bewertet.

Erschwerend berücksichtigt wurden allerdings der Vertrauensverlust des anlagesuchenden Publikums und die Bedeutung des Verfahrens für den Börsenhandel.

Es galt, das beschädigte Ansehen und Vertrauen in die Marktintegrität wiederherzustellen.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss die im Tenor ersichtliche Höhe des Ordnungsgeldes von insgesamt 15.000,-€ getrennt nach Norm, Verstößen und Ordereingaben als erforderlich und angemessen aber auch ausreichend angesehen.

Eigenes Verschulden gegebenenfalls in Form des Organisationsverschuldens wird der Beteiligten im vorliegenden Verfahren nicht vorgeworfen. Deshalb waren die umfassenden Ausführungen zu diesem rechtlichen Aspekt nicht Gegenstand der Entscheidung. Über die betreffenden Beweisangebote war nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. IV, Satz 1 und Abs. V, Satz 2 BörsenVO.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs. IV der BörsenVO vom 12.03.2013 (GBVI Seite 128) nach Maßgabe der § 3 Abs. I und II und 6 Abs. I Hessisches Verwaltungskostengesetz (Hess.VKG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr der mit Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs. II Hess.VKG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind.

Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis für Amtshandlung (Vergleiche §3 Abs. I, Satz 2 Hess.VKG).

Beschluss Az.: A 2021/44

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland